

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

nachrichtlich

Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf.

über

Amtsvorsteher

des Amtes Breitenfelde

Fachdienst: Regionalentwicklung und

Verkehrsinfrastruktur

Ansprechpartner/in: Frau Behrmann Frau Hasselbeck

Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg

Zimmer: 226

Telefon: (04541) 888-436 u. 437

Fax: (04541) 888-160

behrmann@kreis-Rz.de E-Mail: hasselbeck@kreis-RZ.de

Mein Zeichen: 31.20.1-1344.2

Datum: 14.12.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersorf

hier: nicht abschließende Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 12.10.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Zu Pkt. 3 der Begründung "Ver- und Entsorgung"

hier: Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu bevorzugen und eine Vermischung mit Schmutzwasser zu vermeiden.

Gemäß Pkt. 3 ist dies auch zumindest teilweise möglich.

Laut Pkt. 4.4 der Begründung lässt der Boden nur eine geringfügige Versickerung zu.

Durch ein Bodengutachten sind mir die tatsächlichen Bodenverhältnisse nachzuweisen.

Fachdienst Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz wird nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Städtebau und Planungsrecht

Mit der 1. Änderung des F-Plans und der Aufstellung des B-Planes 7 wurde eine Genehmigungsgrundlage für einen bestehenden, aber nicht genehmigten Gewerbebetrieb geschaffen. Mit der jetzt vorgelegten Planung wird die Fläche des Gewerbegebietes etwa verdoppelt. Ziel der Planung ist laut Konten des Kreises:

BIC: NOLADE21RZB

Sitz:

Barlachstraße 2, Sprechzeiten:

23909 Ratzeburg Mo. - Fr.:

Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr

08.00 bis 12.00 Uhr Kreissparkasse Ratzeburg

IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00

Postbank Hamburg

IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

BIC: PBNKDEFF

Zentrale: 04541 888-0 04541 888-306 Fax: E-Mall:

und nach Vereinbarung info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de **a**)

Begründung eine Betriebserweiterung zur Sicherung der Existenz. Unklar ist, welcher der in dem Gewerbegebiet vorhandenen Betriebe in diesem Umfang erweitert werden soll.

Bereits im Zusammenhang mit der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 war die Lärmsituation als Problemfeld erkannt worden. Das damals erstellte Lärmgutachten kam zu dem Schluss, dass nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen darf. Gemäß Gutachten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ob der Betrieb nach der geplanten Erweiterung diese Vorgabe noch erfüllen wird, ist nicht zweifelsfrei zu erkennen. Insofern ist eine Neubeurteilung der Lärmsituation erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass südlich des Moorweges Flächen als Dorfgebiet dargestellt sind, die zukünftig entwickelt werden sollen. Die Auswirkungen auf dieses Gebiet sind in die Untersuchung einzustellen,

Über die Lärmproblematik hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung von B-Plan 7 die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bemängelt. Auch wenn jetzt durch diese vorangegangenen Planungen von einer gewissen Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden kann, ist er deshalb für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung, insbesondere in der angestrebten Größenordnung, nicht gleichzeitig geeignet. Es findet vielmehr mit der jetzt vorgelegten Planung eine weitere, städtebaulich problematische Entwicklung in die freie Landschaft statt

Die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 1 ha ist außerdem näher zu erläutern. Es ist nachzuweisen, inwiefern die Fläche zur Sicherung der Existenz erforderlich ist bzw. wie groß der tatsächliche Flächenbedarf konkret ist. Üblicherweise ist eine Fläche dieser Größenordnung bereits geeignet, den gewerblichen Flächenbedarf einer Gemeinde im ländlichen Raum zu decken.

Nicht zuletzt ist die Nähe des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes zum bestehenden Windpark Woltersdorf zu beachten. Bereits im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes mussten die Darstellungen des F-Planes zum Eignungsgebiet für Windenergie im Hinblick auf den erforderlichen Abstand angepasst werden. Die jetzt vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes könnte eine weitere Einschränkung des Windparks darstellen. Hierzu bitte ich, die Stellungnahme der Landesplanung abzuwarten und ggf. zu beachten. Der Sachverhalt sollte in der Begründung thematisiert werden.

In Auftrag

Myllbeet



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und

Verkehrsinfrastruktur

Ansprechpartner/in: Frau Behrmann

Frau Hasselbeck

Barlachstr. 2, Ratzeburg Anschrift:

Zimmer: 226

(04541) 888-436 u. 437 Telefon: Fax:

(04541) 888-160 behrmann@kreis-Rz.de E-Mail:

hasselbeck@kreis-RZ.de

Mein Zeichen: 31.20.1-1344.2 Datum: 03.03.2016

nachrichtlich

Bürgermeister

der Gemeinde Woltersdorf

über

Amtsvorsteher

des Amtes Breitenfelde

Eingang

2. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersorf

hier: abschließende Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 12.10.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Zu Pkt. 3 der Begründung "Ver- und Entsorgung"

hier: Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu bevorzugen und eine Vermischung mit Schmutzwasser zu vermeiden.

Gemäß Pkt. 3 ist dies auch zumindest teilweise möglich.

Laut Pkt. 4.4 der Begründung lässt der Boden nur eine geringfügige Versickerung zu. Durch ein Bodengutachten sind mir die tatsächlichen Bodenverhältnisse nachzuweisen.

Fachdienst Naturschutz

Der Fachdienst Naturschutz teilt mit, dass eine Stellungnahme erst dann erfolgt, wenn sich die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung abzeichnet. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht sinnvoll, zur geplanten Verschiebung der Maßnahmenfläche (Knickneuanlage) Stellung zu nehmen, solange noch fraglich ist, ob für die dargestellte Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit gegeben sein wird. Die unter "Städtebau und Planungsrecht" geäußerten Bedenken hinsichtlich der Eignung des Standortes werden vom Fachdienst Naturschutz geteilt. Die Fläche entwickelt sich in die freie Landschaft und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild.

Sitz:

Fax:

E-Mail:

Barlachstraße 2, Sprechzeiten: 08.00 bis 12.00 Uhr

23909 Ratzeburg Mo. - Fr.:

04541 888-0 Zentrale: 04541 888-306

Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:

Kreissparkasse Ratzeburg IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00 IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg

BIC: PBNKDEFF

Städtebau und Planungsrecht

Mit der 1. Änderung des F-Plans und der Aufstellung des B-Planes 7 wurde eine Genehmigungsgrundlage für einen bestehenden, aber nicht genehmigten Gewerbebetrieb geschaffen. Mit der jetzt vorgelegten Planung wird die Fläche des Gewerbegebietes etwa verdoppelt. Ziel der Planung ist laut Begründung eine Betriebserweiterung zur Sicherung der Existenz. Unklar ist, welcher der in dem Gewerbegebiet vorhandenen Betriebe in diesem Umfang erweitert werden soll.

Bereits im Zusammenhang mit der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 war die Lärmsituation als Problemfeld erkannt worden. Das damals erstellte Lärmgutachten kam zu dem Schluss, dass nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen darf. Gemäß Gutachten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ob der Betrieb nach der geplanten Erweiterung diese Vorgabe noch erfüllen wird, ist nicht zweifelsfrei zu erkennen. Insofern ist eine Neubeurteilung der Lärmsituation erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass südlich des Moorweges Flächen als Dorfgebiet dargestellt sind, die zukünftig entwickelt werden sollen. Die Auswirkungen auf dieses Gebiet sind in die Untersuchung einzustellen,

Über die Lärmproblematik hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung von B-Plan 7 die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bemängelt. Auch wenn jetzt durch diese vorangegangenen Planungen von einer gewissen Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden kann, ist er deshalb für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung, insbesondere in der angestrebten Größenordnung, nicht gleichzeitig geeignet. Es findet vielmehr mit der jetzt vorgelegten Planung eine weitere, städtebaulich problematische Entwicklung in die freie Landschaft statt.

Die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 1 ha ist außerdem näher zu erläutern. Es ist nachzuweisen, inwiefern die Fläche zur Sicherung der Existenz erforderlich ist bzw. wie groß der tatsächliche Flächenbedarf konkret ist. Üblicherweise ist eine Fläche dieser Größenordnung bereits geeignet, den gewerblichen Flächenbedarf einer Gemeinde im ländlichen Raum zu decken.

Nicht zuletzt ist die Nähe des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes zum bestehenden Windpark Woltersdorf zu beachten. Bereits im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes mussten die Darstellungen des F-Planes zum Eignungsgebiet für Windenergie im Hinblick auf den erforderlichen Abstand angepasst werden. Die jetzt vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes könnte eine weitere Einschränkung des Windparks darstellen. Hierzu bitte ich, die Stellungnahme der Landesplanung abzuwarten und ggf. zu beachten. Der Sachverhalt sollte in der Begründung thematisiert werden.

Im Auftrag

Mollik Q





KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 2390 Ratzebu

BSK

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Behrmann

Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg

Zimmer: 226

Telefon: 04541 888-436

E-Mail: behrmann@kreis-rz.de

Mein Zeichen: 31.20.1-1344.2

Datum: 23.05.2019

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf

über

Amtsvorsteher

des Amtes Breitenfelde

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 2.4.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

In den Unterlagen zur 2. Änderung des <u>F-Planes</u> werden keine Aussagen zur Ver-und Entsorgung gemacht. Ich bitte um Beachtung meiner Hinweise zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 7.

Sitz der Kreisverwaltung:

Zentrale: Fax: 04541 888-0

E-Mail:

04541 888-306 info@kreis-rz.de

Internet:

www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:

Kreissparkasse Ratzeburg IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Bei der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll das vorhandene eingeschränkte Gewerbegebiet (1. Änderung des Flächennutzungsplans) nach Osten erweitert werden, die betreffende Fläche ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Anhand des aktuellen Luftbildes 2018 ist jedoch festzustellen, dass ein ca. 18m breiter Streifen des geplanten Erweiterungsbereichs, östlich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, schon heute als Gewerbefläche genutzt wird. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.

Zur Größe der Erweiterungsfläche gibt es in den Begründungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf abweichende Angaben. Um Klärung wird gebeten.

Bereits in meiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich darauf hingewiesen, dass sich die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets in die freie Landschaft entwickelt und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds insofern zu erwarten sind. Im Vergleich mit dem Entwurf, der dem Kreis zur ersten Stellungnahme vorlag, sind der Geltungsbereich und damit auch der Umfang der Gewerbegebietsfläche nun noch deutlich größer geplant.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Existenz des dort befindlichen Betriebs. Es ist deshalb im Rahmen eines Betriebskonzeptes konkret darzulegen und zu erläutern, wie groß der Flächenbedarf im Hinblick auf das Planungsziel tatsächlich ist. Auf den Ortstermin mit Vertretern der Landesplanungsbehörde, des Innenministeriums und der Kreisverwaltung am 08.06.2016 wird verwiesen, danach ist nur eine angemessene Erweiterung der Betriebsflächen möglich. Das damals von der betreffenden Firma ausgehändigte Schreiben ist nicht ausreichend.

Meine abschließende Stellungnahme wird insofern bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen weiterhin zurückgestellt.

Die zur Gestaltung des neuen Ortsrandes vorgesehenen Obstwiese ist am östlichen Rand des Geltungsbereichs möglichst in einer Breite von mindestens 30m anzulegen und im vorliegenden Plan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen, um eine wirksame Eingrünung der zukünftigen Gewerbeflächen und einen harmonische Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.

Städtebau und Planungsrecht

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass obgleich das Verfahren bereits Ende 2015 den Verfahrensschritt nach §4(1) durchlaufen hat, die Vorschriften der seit dem 13.5.2017 in

Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches anzuwenden sind. Die Änderungen sind in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.

Aufgrund der Stellungnahmen des Kreises vom 14.12.2015 und 3.3.2016 fand im Juni 2016 eine Bereisung gemeinsam mit Vertretern der Landesplanung und dem Innenministerium statt. Damals war die Erweiterung des Betriebsgeländes für möglich befunden worden, sofern es sich um einen ortsansässigen Betrieb handelt, die Erweiterung dem Bedarf angemessen ist, ein Betriebskonzept vorliegt welches darlegt, wie die Flächen im Detail zukünftig genutzt werden sollen damit durch die beschriebenen betrieblichen Notwendigkeiten der Bedarf nachgewiesen wird und die Lärmproblematik intensiv beleuchtet und geklärt wird. Für die Bedarfsermittlung war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das geforderte Betriebskonzept nicht nur die Anzahl der Mitarbeitenden und der Fahrzeuge nennt, sondern darlegt, wie die Flächen zukünftig genutzt werden sollen und aus welcher betrieblichen Notwendigkeit heraus sich diese Erfordernisse ergeben. Die nun vorgelegten Unterlagen beinhalten entsprechende Ausführungen nicht.

Außerdem ist festzustellen, dass die Flächen für Gewerbe erneut vergrößert wurden im Vergleich zu vorangegangenen Verfahrensschritt. Ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern hat zudem ergeben, dass eine – gemäß Festsetzungen des B-Planes 7 – unzulässige betriebliche Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches stattfindet.

In Punkt 4.1 der Begründung wird eine Erweiterung der überplanten Fläche um 1,6 ha genannt. Woltersdorf gehört zu den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Dadurch wird in der Regel die Ausweisung von Gewerbegebieten in einer Größenordnung von 1 ha für angemessen und ortsgerecht erachtet. Diese Größenordnung wurde mit der 1. Änderung des F-Planes und dem B-Plan 7 erreicht. Es ist notwendig die Begründung zu ergänzen, so dass eine Überschreitung dieses Wertes zumindest nachvollziehbar dargelegt ist. Dies war, wie bereits erwähnt, auch so mit der Landesplanung vereinbart worden. Zum jetzigen Zeitpunkt, ohne eine entsprechende Bedarfsdarlegung, bestehen erhebliche Bedenken zur 2. Änderung des F-Planes. Ohne die Darlegung des betrieblich erforderlichen Flächenbedarfs ist die vorgelegte Änderung des F-Planes als unbegründete Entwicklung in den Außenbereich in einer für einen nicht zentralen Ort unangemessenen Größe zu werten und damit als unzulässig anzusehen. Ich bitte, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bislang keine positive landesplanerische Stellungnahme erteilt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Schleswig-Holstein Der echte Norden



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel BSK Stadtplanerkontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-47077/2024
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Eingang 1 1. Sep. 2024

Florian Müller-Lobeck florian.mueller-lobeck@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084 Telefax: +49 431 988614-4648

11. September 2024

nachrichtlich:

Landrat

des Kreises Herzogtum Lauenburg

- Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg

mit einer Kopie für die Gemeinde Woltersdorf

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 405)

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg

Planungsanzeige vom 17.06.2024

Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024

Mit Schreiben vom 17.06.2024 werden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 2,5 ha großen Gebiet "nördlich des Moorweges und östlich der Möllner Straße" ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ansässigen Betriebes für

b)

Transporte, Containerdienst, Erd- und Abbrucharbeiten geschaffen werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1 Hektar. Des Weiteren ist die Ausweisung einer Maßnahmenfläche zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet teilweise als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 26.11.2015 und 10.05.2019 vor, auf die verwiesen wird.

Darüber hinaus waren die Planungsabsichten Gegenstand eines Planungsgespräches vor Ort am 08.06.2016. Auf das Protokoll vom 09.06.2016 weise ich hin.

Die vorliegenden Planunterlagen wurden hinsichtlich der noch ausstehenden Betriebsbeschreibung überarbeitet. Die Flächenbedarfe und Standortbegründung für die Erweiterung des Betriebes werden nunmehr nachvollziehbar dargestellt und erläutert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024 hin. Aus Sicht des Kreises seien die Planungen erforderlich, um die betriebliche Situation zukunftsfähig gestalten zu können. In der Gemeinde sei der Betrieb verankert, das Tätigkeitsfeld werde von dort positiv begleitet. Des Weiteren weist der Kreis darauf hin, dass im Rahmen einer Alternativenprüfung auch die Verlagerung des Betriebes nach Mölln bzw. Breitenfelde überprüft worden sei.

Insoweit wird nunmehr bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist darzulegen, ob und wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.

gez. Müller-Lobeck



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.Hd. Frau Apel Postfach 1178 23871 Mölln Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Eingang 3 0, Okt. 20/5

Dere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihre Nachricht vom: 21.10.2015/
Mein Zeichen: Woltersdorf-Fplanänd2-Bplan7-Änd1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski kerstin.orlowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 29.10.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck

C)

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.Hd. Frau Apel Postfach 1178

23871 Mölln

Eingang 0 5. April 2019

Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.04.2019/
Mein Zeichen: Woltersdorf-Fplanänd2/
Meine Nachricht vom: 29.10.2015/

Kerstin Orlowski kerstin.orlowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 04.04.2019

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)

BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

unsere Stellungnahme vom 29.10.2015 wurde richtig in die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i,A. Kerstin Orlowski



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.H. Frau Apel Postfach 1178

23871 Mölln

Per E-Mail

ihr Zeichen

Eingang 0 4. Dez. 2015

Ihr Schreiben vom
21.10.2015

Gemeinde Woltersdorf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und Erweiterung

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. Verbind. Mit § 2 Abs. 4 BauGB und Benachrichtigung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern– die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass der Ursprungs- Bebauungsplan Nr. 7 am 3.5.2013 in Kraft getreten ist.

Mit der nun vorliegenden Überplanung soll für den bestehenden, nördlich des Moorweges gelegenen Betrieb, eine Erweiterung auf zusätzlich 1 ha Fläche ermöglicht werden. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Von der Erweiterung sind eine Streuobstwiese sowie ein gut entwickelter Knick betroffen. Es wird erwähnt, dass der Knick im Verhältnis von 1:1,25 zur neuen Ostgrenze hin verschoben werden soll. Erfahrungsgemäß befindet sich ein verschobener Knicks zunächst meistens in einem Zustand, der weiter aufwertungsbedürftig ist. So müssen nach der Anwachszeit unbedingt Kontrollen erfolgen, um festzustellen, welche Gehölze die Umsetzung überstanden haben und welche abgängig sind. Geeignete



NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt Bereich Verbandsbeteiligung Tel.+49 (0)4321.953072 direkt Tel. +49 (0)4321.53734 Fax +49 (0)4321.5981 Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtliche Bearbeitung: NABU Mölln

Neumünster, 3.12.2015

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51 24534 Neumünster Tel. +49 (0)4321.53734 Fax +49 (0)4321.5981 Info@NABU-SH.de www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/2



Nachpflanzungen und deren spätere Kontrolle sind von vornherein vorzusehen.

Die Erläuterung bzgl. der Streuobstwiese erstehen wir so, dass diese Obstwiese unangetastet an ihrem jetzigen Standort verbleibt und als Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Andernfalls bitten wir um Aufschluss.

Zurzeit ergeben sich aus den Unterlagen keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.

Wir bitten um weitere Beteiligung und um Rückäußerung, wie über diese Stellungnahme befunden wurde.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Angelika Krützfeldt

NABU Schleswig-Holstein





Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra 13

desamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstielstungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

BSK

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

3 0, Okt. Eingarig

ontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 5463

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 - 45-60-00

Bearbeiter/-in

Herr G. Schmidt

29. Oktober 2015

BETREFF Stellungnahme;

per E-Mail

hier: 2.Änderung des Flächennutzungsplanes; 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.10.2015

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Gebäudehöhe von 12,00 Meter über Grund.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

G. Schmidt

.

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Postfach 71 28 | 24171 Kiel

BSK Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Postfach 1178 23871 Mölln Ihr Zeichen: Fr. Apel Ihre Nachricht vom: 21.10.2015 Mein Zeichen: VII 414.553-71/2-53-134 Meine Nachricht vom: /

> Monika Ihrens Monika.Ihrens@wimi.landsh.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988-617-4714

Nachrichtlich:

Kreis Hzgt. Lauenburg Der Landrat

- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -

23909 Ratzeburg

LBV-SH Niederlassung Lübeck Jerusalemsberg 9 23568 Lübeck



9. November 2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

 Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 200 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Amba Druba





Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Eingang

MUT VERBINDET

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen: Frau Apel Ihre Nachricht vom: 02.04.2019 Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-53-134 Meine Nachricht vom: /

> Bettina Eisfelder Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988617-4714

> > Ry

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

BSK.

Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Mühlenplatz 1 23879 Mölln

Nachrichtlich:

Kreis Hzgt. Lauenburg Der Landrat

- Kreisplanungsamt -

- Straßenverkehrsbehörde -23909 Ratzeburg

LBV.SH Niederlassung Lübeck Jerusalemsberg 9 23568 Lübeck

2. Mai 2019

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-134 vom 09.11.2015 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Kliewe